

Umweltbericht

für die 46. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Beverungen, Ortschaft Dahlhausen (Kreis Höxter)



Auftraggeber



Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Höxter, im November 2023

Umweltbericht

für die 46. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Beverungen, Ortschaft Dahlhausen (Kreis Höxter)

Auftraggeber



Stadt Beverungen
Weserstraße 10 – 12
37688 Beverungen

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Bernd Schackers
(Tel. 05271/6987-11, schackers@uih.de)

Projektbearbeitung:

B. Sc. Sophia Hermannsdörfer
(Tel. 05271-6987-10, hermannsdoerfer@uih.de)

Höxter, im November 2023



INHALT

1. EINLEITUNG.....	3
1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Verfahrens	3
1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	4
1.2.1. Fachgesetze und Richtlinien.....	4
1.2.2. Landesentwicklungsplan (LEP).....	10
1.2.3. Regionalplan	11
1.2.4. Landschaftsplan	12
1.2.5. Flächennutzungsplan.....	12
1.2.6. Bebauungsplan.....	13
1.2.7. Vereinbarkeit mit vorhandenen Planwerken.....	13
2. BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)	14
2.1. Mensch.....	15
2.1.1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	15
2.1.2. Erholungs- und Freizeitfunktion	15
2.2. Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt	15
2.2.1. Pflanzen und Biotope.....	15
2.2.2. Tiere	16
2.2.3. Biologische Vielfalt	17
2.3. Boden und Fläche	18
2.4. Wasser	19
2.5. Klima und Luft	19
2.6. Landschaftsbild/Landschaftserleben.....	20
2.7. Kultur- und sonstige Sachgüter	20
2.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	21
2.9. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	21
3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	22
4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	22
5. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	25
6. BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN.....	25



7. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	25
8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	26
LITERATUR UND QUELLEN	27

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Ausschnitt aus den zeichnerischen Festlegungen des LEP (MWIDE 2022) mit ungefährer Lage des Geltungsbereichs (roter Kreis)	10
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem aktuell gültigen Regionalplan, Blatt 12 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2008) mit ungefährer Lage des Geltungsbereichs (roter Kreis)	11
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans, Blatt 37 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2023) mit ungefährer Lage des Geltungsbereichs (roter Kreis)	11
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Nr. 2 „Wesertal mit Beverplatten“ (KREIS HÖXTER 2006) mit ungefährer Lage des Geltungsbereichs (roter Kreis)	12
Abbildung 5: wirksamer FNP (KREIS HÖXTER 2023a)	13
Abbildung 6: geplanter FNP (KREIS HÖXTER 2023a)	13
Abbildung 7: Geltungsbereich für die 46. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Beverungen, Ortschaft Dalhausen, Kreis Höxter (rot umrandet)	14

TABELLEN

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen	5
Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	21



1. EINLEITUNG

Die Eheleute Lisa und Gabriel Nübel planen die Erweiterung ihres bestehenden Bio-Zertifizierten landwirtschaftlichen Betriebs mit Mutterkuhhaltung und Direktvermarktung in Dalhausen-Bustollen (Stadt Beverungen, Kreis Höxter). Zur Ergänzung des Betriebs soll auf dem Hofgelände ein Schlachthaus und ein Seminarraum erbaut werden.

Da es sich bei dem Vorhaben nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB handelt, hat sich die Stadt Beverungen dazu entschieden die 46. Änderung des Flächennutzungsplans zu veranlassen und somit die planungsrechtliche Grundlage für das Vorhaben zu schaffen. Zur Abschätzung der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen hat es Gespräche mit Vertretern der Landwirtschaftskammer NRW, des Kreises Höxter als Genehmigungsbehörde und der Bezirksregierung Detmold gegeben. Das Projekt wird allgemein unterstützt.

Im Zusammenhang mit der Änderung oder Aufstellung von Bauleitplänen wird ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a Nr. 2 BauGB) erforderlich. Dieser führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Weiterhin werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Umweltauswirkungen beschrieben und Hinweise zur Umweltüberwachung (Monitoring) gegeben, um unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen zu erkennen und ggf. zu korrigieren.

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Verfahrens

„Unter der Marke Heimatgenuss (www.heimatgenuss.net) haben sich die Eheleute auf die Verarbeitung von Rindfleisch spezialisiert und so in der Region auf sich aufmerksam gemacht. Besonders wichtig bei der Bewirtschaftung war dabei die Umstellung auf die Bio-Zertifizierung, welche nach EU-Biorichtlinien höchstes Augenmerk auf die Tierwohlstandards legt. Der Betrieb handelt dabei nach dem Motto „Klasse statt Masse“. Um diesem auch perspektivisch und nachhaltig gerecht zu werden, wird der Bau eines eigenen Schlachthauses angestrebt. Durch diese Erweiterung kann eine noch stressfreiere Schlachtung angestrebt werden. Zusätzlich wird die letzte Lücke im Kreislauf geschlossen, sodass der Wegfall der quälenden Transporte dazu führt, dass das Tierwohl auf den höchsten Standard gehoben werden kann.

Das ist auch der Grund, warum das Schlachthaus nicht in einem Industriegebiet gebaut werden soll, sondern direkt anknüpfend an den Hof.

Für Direktvermarkter und Landwirte wird es zunehmend schwieriger, geeignete Schlachtplätze zu finden. Oftmals existieren nur Massenschlachtereien oder aber kleinere Metzgereien, die nur für die Eigenvermarktung schlachten. Daher soll das neu zu bauende Schlachthaus auch eine Bereicherung für andere Landwirte aus der Region werden, indem jene diese Dienste auch nutzen können. Durch den Standort am landwirtschaftlichen Betrieb stehen genügend Ställe und Wiesen zur Verfügung, sodass die Möglichkeit besteht, dass die



Tiere einige Tage vor der Schlachtung ausreichend Zeit haben, sich von dem Transport zu erholen. Somit wird eine stressfreie Schlachtung ohne Transportwege auf höchstem Tierwohlstandard gewährleistet, welches letztlich auch dem Endprodukt zugutekommt.

Zusätzlich soll ein angrenzender Seminarraum errichtet werden, um u.a. Schulklassen und Kindergärten die Themen „Alltag auf dem Bauernhof“ und „Kreislaufwirtschaft“ näher zu bringen. Für den Betrieb ist es ein wichtiges Anliegen, dass Kinder und Erwachsene hautnah erleben können, dass Fleisch und Milch nicht im Supermarkt entstehen.

Ebenfalls soll die Räumlichkeit für Veranstaltungen wie z.B. Fleischzerlegekurse oder diverse Steaktastings genutzt werden. Dadurch kann der Hof den Kulturlandkreis Höxter um eine Attraktion bereichern und einen gesellschaftlichen Mehrwert bieten.“ (KREIS HÖXTER 2023a)

Der rund 0,49 ha große Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplans (im Weiteren nur noch als Geltungsbereich bezeichnet) liegt nördlich der Ortschaft Dalhausen im Bereich Bustollen (Gemarkung Dalhausen, Flur 3, Flurstück 1083, im Kreis Höxter).

Hier bestehen bereits Stallungen und Weideflächen sowie unbefestigte und befestigte Betriebsflächen und der Hofladen mit einem Spielplatzbereich. Im südlichen Randbereich, sowie östlich des Geltungsbereichs befinden sich üppige Gehölzstrukturen und auch im Geltungsbereich befinden sich Einzelgehölze. Der Betrieb ist im Osten über einen Wirtschaftsweg zu erreichen und rund 20 m weiter östlich verläuft die K 44. Im Norden, Süden und Westen grenzen Grünländer und Ackerflächen an.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Einen Bebauungsplan gibt es für diesen Bereich nicht. Mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Ortschaft Dalhausen soll statt der Fläche für die Landwirtschaft, eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft/Schlachtbetrieb dargestellt werden.

1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.2.1. Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Ziele werden, soweit sie nicht bereits bei der Planung Berücksichtigung fanden, bei der Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung innerhalb der Schutzgutbetrachtungen im Folgenden berücksichtigt.



Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen

Schutzgut	Fachgesetze/Richtlinien	Zielaussagen
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> o die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse o die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt o die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW), Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL- NRW	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Schallemissionen soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden.



Arten und Lebensgemeinschaften	BNatSchG, LNatSchG NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p>
	BauGB	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Biologische Vielfalt	Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity (CBD))	<p>Übereinkommen zur Sicherung der biologischen Vielfalt auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro von 196 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Ziele der CBD sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> o die Erhaltung der biologischen Vielfalt o die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile o der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen (ABS).
	BNatSchG	<p>Der dauerhafte Schutz der biologischen Vielfalt (inkl. Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung) ist als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern (§ 1 Abs. 1).</p>
	UVPG	<p>Mit Novellierung des UVPG im Jahr 2005 wurde die biologische Vielfalt neben Tieren und Pflanzen als Schutzgut definiert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2).</p>



Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutzverordnung	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> o der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushaltes, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, o der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, o Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, o die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)	<p>Ziele des LBodSchG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> o ein schonender Umgang mit Grund und Boden o Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen o vorsorglicher Schutz des Bodens vor Erosion, Verdichtung und nachteiligen Einwirkungen
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
Fläche	LBodSchG	siehe Boden
	BauGB	siehe Boden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Grundwasserverordnung (GrwV)	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung durch Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends, Übernahme der Schwellenwerte aus der EG-GWRL.



	BauGB	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	<p>Schaffung eines europaweiten Handlungsrahmens für die Wasserwirtschaft über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne.</p> <p>Erreichen des guten Zustands bzw. guten Potenzials für alle Gewässer der EU (Oberflächengewässer und Grundwasser) gemessen an einheitlichen Qualitätsnormen (Verbesserungsgebot), keine Verschlechterung des bestehenden Zustands (Verschlechterungsverbot).</p>
	EG-Grundwasserrichtlinie (GWRL)	<p>ergänzt die EG-WRRL um:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Grundwasser-Schwellenwerte für 12 zu berücksichtigende Substanzen o das Verfahren zur Ermittlung des chemischen Zustands o das Verfahren zur Ermittlung von Belastungstrends o Maßnahmen zur Umkehr von Belastungstrends o Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einträge von Schadstoffen
Klima/Luft	BNatSchG, LNatSchG NRW	<p>Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt.</p>
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW), Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL- NRW	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten.</p>
	TA Luft	<p>Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p>



	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> o die Vermeidung von Emissionen, o die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften (heute Europäische Union) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Landschaft/ Landschaftsbild	BNatSchG, LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmälern (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

1.2.2. Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Geltungsbereich wird in den zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans als Freiraum nördlich des Siedlungsraums von Dalhausen dargestellt (MWIDE 2022).



Festlegungen

- Oberzentren
- Mittelzentren
- ▲ Grundzentren
- 🇩🇪 Landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
- ✕ Landesbedeutsame Flughäfen
- 🚢 Landesbedeutsame Häfen
- 🌿 Gebiete für den Schutz der Natur
- 🌊 Überschwemmungsbereiche
- 🌊 Gebiete für den Schutz des Wassers
- ▼ Talsperren - geplant

Nachrichtliche Darstellungen

- 🏠 Siedlungsraum¹ (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen)
- 🟡 Freiraum¹
- 🌿 Grünzüge¹
- 🌊 Oberflächengewässer
- 🏠 Braunkohleabbau²
- 🇩🇪 Landesgrenze
- 🗺 Regionale Planungsgebiete
- 🗺 Kreisgrenzen
- 🗺 Gemeindegrenzen

¹ entsprechend dem Stand der Regionalplanung vom 01.01. 2016

² Die nachrichtlichen dargestellten Abbaugrenzen berücksichtigen noch nicht die Änderungen der Leitentscheidung vom 21.03.2021, die erst mit den anschließend initiierten Braunkohle-änderungsverfahren umgesetzt wird.

Abbildung 1: Ausschnitt aus den zeichnerischen Festlegungen des LEP (MWIDE 2022) mit ungefährender Lage des Geltungsbereichs (roter Kreis)



1.2.3. Regionalplan

Im Zuge des Umweltberichts werden zunächst der aktuelle Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2008), sowie der neue, öffentlich zugängliche Entwurf des Regionalplans (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2023) betrachtet. Beide Planwerke stellen den Geltungsbereich als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche und als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dar (s. Abbildung 2, Abbildung 3).

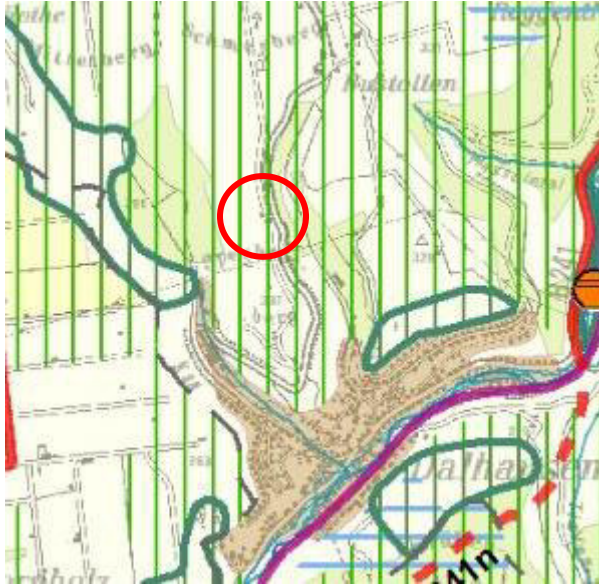


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem aktuell gültigen Regionalplan, Blatt 12 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2008) mit ungefähre Lage des Geltungsbereichs (roter Kreis)

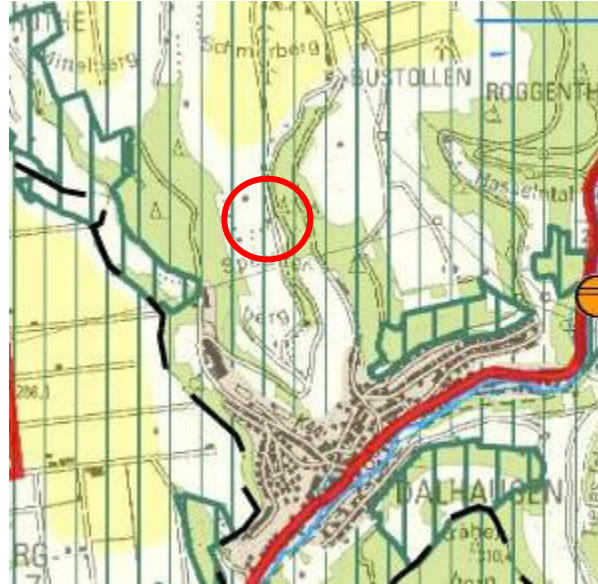


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans, Blatt 37 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2023) mit ungefähre Lage des Geltungsbereichs (roter Kreis)



1.2.4. Landschaftsplan

Im Landschaftsplan Nr. 2 „Wesertal mit Beverplatten“ ist der Geltungsbereich als Landschaftsschutzgebiet „Beverungen“ (LP2 LSG 2.2-1) festgesetzt. Weitere Schutzgebiete oder -gegenstände nach § 21 - 30 BNatSchG oder Netz Natura 2000, sowie Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden (KREIS HÖXTER 2006).

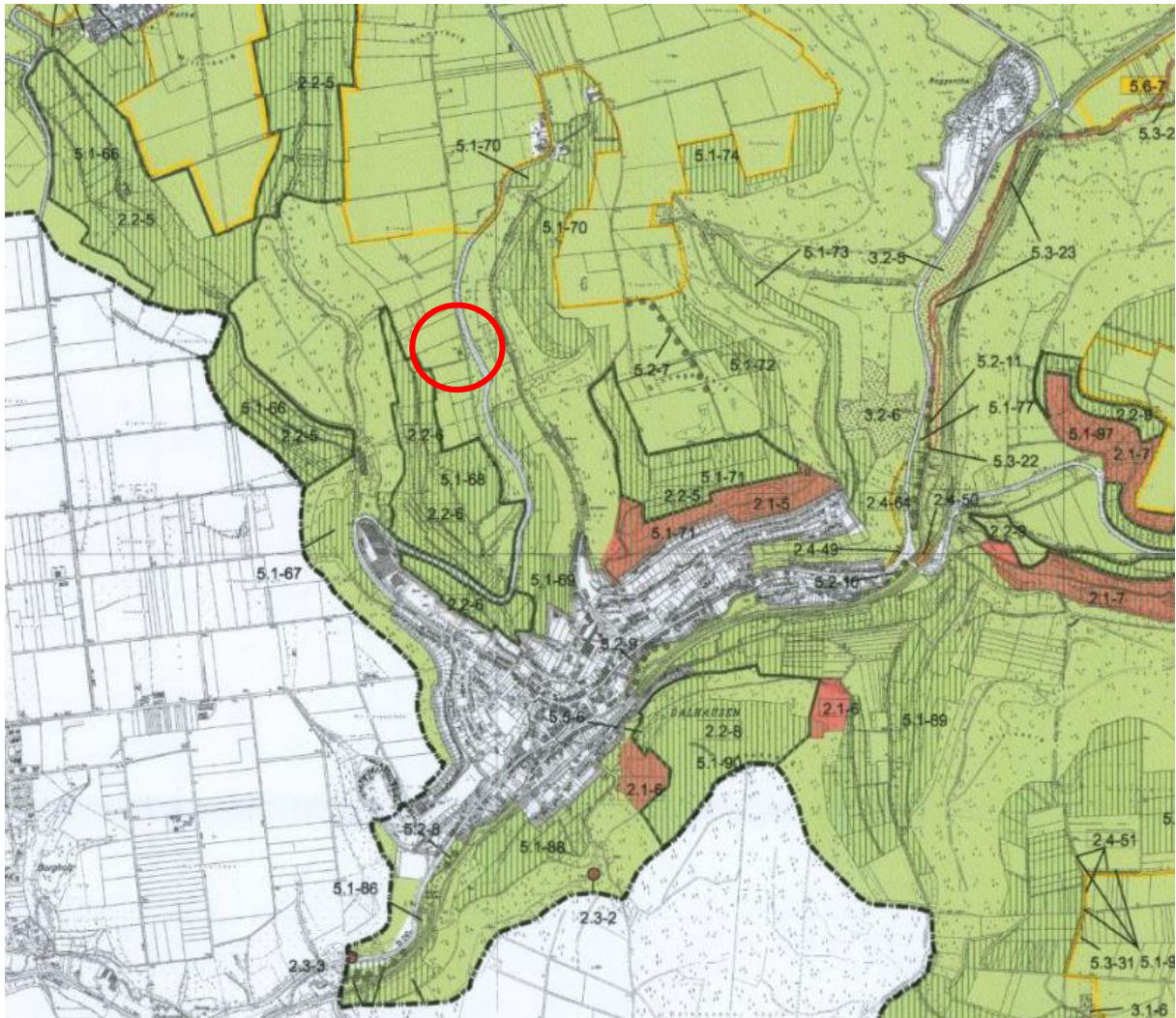


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Nr. 2 „Wesertal mit Beverplatten“ (KREIS HÖXTER 2006) mit ungefährender Lage des Geltungsbereichs (roter Kreis)

1.2.5. Flächennutzungsplan

„In den Jahren 1970 bis 1977 wurde für das Gebiet der Stadt Beverungen ein Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser Flächennutzungsplan wurde am 04.04.1977 vom Regierungspräsidenten Detmold mit dem Az. 35.21.10-432/B 22 genehmigt und ist seit der ortsüblichen Bekanntmachung am 03.07.1978 wirksam.“

Insgesamt beabsichtigte die Stadt Beverungen bisher 46 Änderungen dieses Flächennutzungsplanes, die zu einem großen Teil bereits abgeschlossen sind, sich zum Teil jedoch auch noch in Aufstellungsverfahren befinden.“ (KREIS HÖXTER 2023a)



Der Geltungsbereich der 46. Änderung ist zuvor noch nicht von einer Änderung des Flächennutzungsplans betroffen gewesen, bisher ist eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt (s. **Abbildung 5**). Zur Gewährleistung der weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich soll im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft/Schlachtbetrieb festgesetzt werden (s. **Abbildung 6**).



Abbildung 5: wirksamer FNP (KREIS HÖXTER 2023a)



Abbildung 6: geplanter FNP (KREIS HÖXTER 2023a)

1.2.6. Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich besteht kein Bebauungsplan.

1.2.7. Vereinbarkeit mit vorhandenen Planwerken

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft/Schlachtbetrieb festgesetzt werden.

Nach dem gültigen Regionalplan liegt der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung im Allgemeinen Freiraum- und Agarbereich (s. Kapitel 1.2.2). „[...] In diesem Zusammenhang wird auf die Ausnahmetatbestände des Ziels 2.3 – Siedlungsraum und Freiraum (zweiter Spiegelstrich) und Ziel 2.4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) hingewiesen. Danach sollen Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen möglich sein.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 23.05.2023 die landesplanerische Zustimmung zur Umwandlung der Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft/Schlachtbetrieb erteilt. Somit entspricht die vorgesehene Planung den Zielen der Raumordnung.“ (KREIS HÖXTER 2023a)

2. BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGS- SZENARIO)

Grundlage für die Bestandsbeschreibung (Basisszenario) im geplanten Geltungsbereich, stellt der gültige Flächennutzungsplan, sowie die vom UIH Planungsbüro durchgeführte Geländebegehung im Jahr 2023, mit Einschätzung der Habitataignung des Gebietes dar. Die Bewertung der Auswirkungen (Planungsszenarios) bezieht sich auf die Darstellungen der 46. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), der nur als vorbereitender Bauleitplan fungiert.

Hinzugezogen werden zudem frei zugängliche Online-Portale wie beispielsweise die Infosysteme des LANUV und des Kreises Höxter zu Schutzgebieten, Biotopschutz und Landschaftsplanung, das wasserwirtschaftliche Fachinformationssystem ELWAS-WEB, oder das GeoPortal NRW, welches verschiedene Geobasis- und Geofachdaten der Landesverwaltung zur Verfügung stellt. Betrachtet werden die Schutzgüter gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB.

Aus der folgenden Luftbilddarstellung lässt sich der derzeitige Zustand der Bestandssituation, auf den sich die folgenden Beschreibungen beziehen, ersehen.

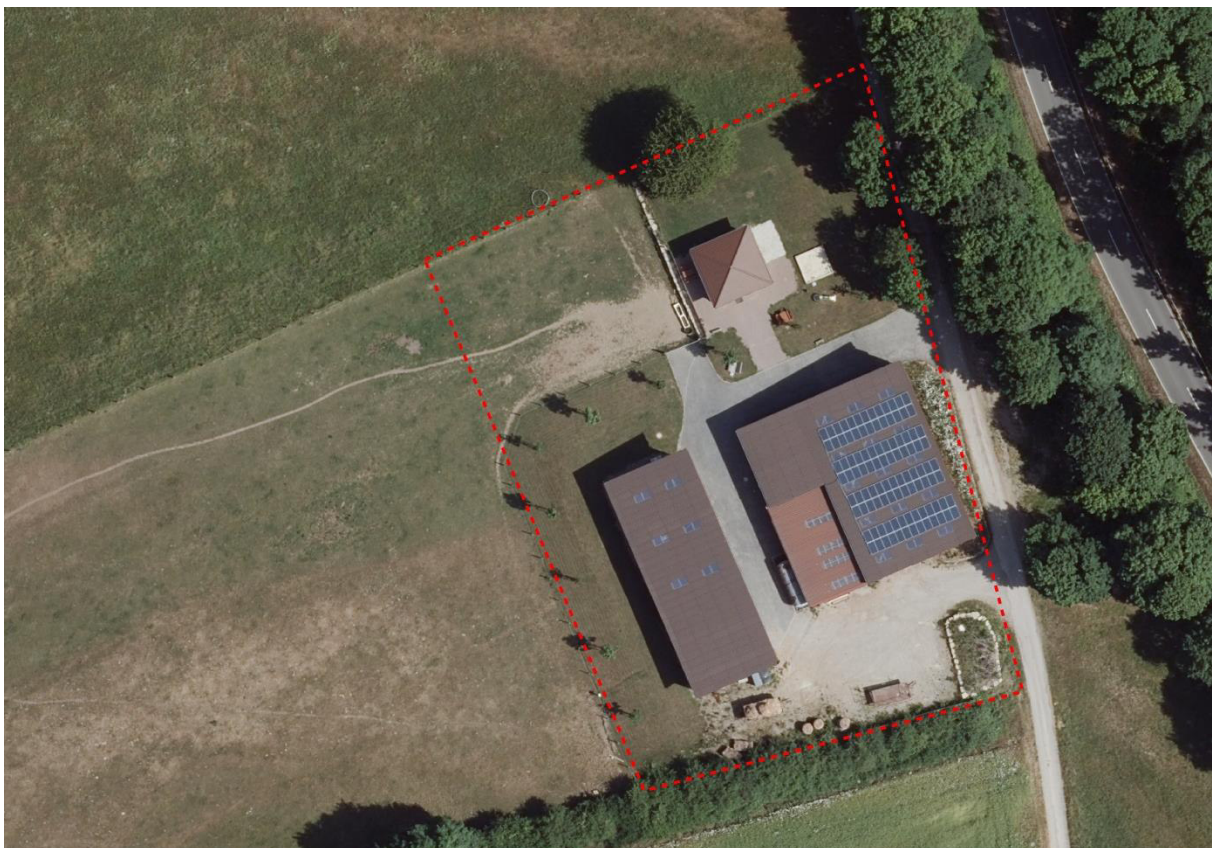


Abbildung 7: Geltungsbereich für die 46. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Beverungen, Ortschaft Dalhausen, Kreis Höxter (rot umrandet)



2.1. Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs- und Freizeitfunktion, die getrennt voneinander betrachtet werden.

2.1.1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Für den geplanten Geltungsbereich ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, eine Wohn- und Wohnumfeldfunktion ist auf der Fläche demnach nicht gegeben. Im tatsächlichen Bestand kann der Hofladen mit Direktvermarktung eine wertgebende Wohnumfeldfunktion für die umliegend befindlichen Ortschaften Dalhausen und Bustollen erfüllen. Eine Wohnfunktion wird nicht erfüllt.

Mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Änderung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion und somit auch keine Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion zu erwarten.

2.1.2. Erholungs- und Freizeitfunktion

Die Fläche für die Landwirtschaft, gem. aktuell gültigem FNP weist keine Funktion für die Erholung und die Freizeitnutzung auf, was sich für die tatsächliche Nutzung durch die Geländebegehung bestätigen lässt.

Mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Änderung der Erholungs- und Freizeitfunktion und somit auch keine Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion zu erwarten.

2.2. Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

2.2.1. Pflanzen und Biotope

Die Fläche für die Landwirtschaft gemäß aktuell gültigem Flächennutzungsplan hat keine hohe Relevanz für Pflanzen und Biotope. Die tatsächliche Nutzung des Geltungsbereichs umfasst neben voll- und teilversiegelten Betriebsflächen und Gebäuden auch diverse, teils blütenreiche, Grünflächen. Im südlichen Randbereich ragt eine ca. 6 bis 7 m breite Strauchhecke, mit Arten wie Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Wildrose (*Rosa spec.*) in den Geltungsbereich und im Nordosten bestehen drei Berg-Ahorne (*Acer pseudoplatanus*) mittleren Alters. Im nördlichen Randbereich befindet sich ein alter Kirschbaum (*Prunus spec.*). Zudem wurden kürzlich zehn Laubgehölze als Hochstämme im Geltungsbereich gepflanzt (Eiche *Quercus spec.*, Linde *Tilia spec.*, Spitz-Ahorn *Acer platanoides*).



Ein Vorkommen gefährdeter, schutzwürdiger Pflanzenarten und Biotoptypen ist nicht ersichtlich.

Mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplans wird der bestehende Betrieb in das Planwerk übernommen und die vorbereitende bauleitplanerische Voraussetzung für weitere Bauungen wird geschaffen. Somit kann es durch künftige Überbauung zum Verlust von Pflanzen und Biotopen kommen. Die Verluste werden als nach § 15 BNatSchG kompensierbar eingestuft. Zur Verringerung der Umweltauswirkungen sind zudem Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten.

2.2.2. Tiere

Die soeben beschriebenen Pflanzen und Biotope bestimmen maßgeblich die vorhandenen Lebensräume bzw. Lebensraumqualitäten für Tierarten. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist im Geltungsbereich vor allem mit Arten der Siedlungsbereiche und der halboffenen Landschaft zu rechnen.

Vögel

Zum Zeitpunkt der Geländebegehung waren keine Baumhöhlen, Horste und Nester in den Gehölzen im Geltungsbereich erkennbar, durch die dichte Belaubung waren die Kronenbereiche jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig einsehbar. Aufgrund des jungen/mittleren Alters weisen die Bäume, außer dem Kirschbaum, kein hohes Potenzial für das Vorhandensein von Lebensstätten auf. Der Kirschbaum weist durch sein hohes Alter ein erhöhtes Potenzial für z. B. das Vorhandensein von Höhlen auf. Auch die Gebäude wiesen keine Nestbauten auf, hier sind allerdings zahlreiche Brutkästen angebracht. Es ist mit einem Vorkommen gehölzbrütender Vogelarten, insbesondere Allerweltsarten und gebäudebrütender Vogelarten wie der Rauchschnalbe, aber auch Arten wie Hausrotschwanz, Haus- und Feldsperling oder Bachstelze zu rechnen. Durch den Betrieb auf dem Gelände ist davon auszugehen, dass es sich um störungsunempfindliche Arten handelt.

Fledermäuse

Die Gehölze, vor allem der Kirschbaum, können von baumbewohnenden Fledermäusen besiedelt sein. Weiterhin kann der Gebäudebestand potenziell von gebäudebewohnenden Fledermausarten wie der Zwergfledermaus genutzt werden. Durch den Betrieb ist auch bei den Fledermausarten davon auszugehen, dass es sich um störungsunempfindliche Arten handelt.

Sonstige Säugetiere

Nahrungshabitate und Lebensräume für anspruchsvolle Säugetierarten fehlen im Geltungsbereich. Es ist jedoch von einem Vorkommen allgemein häufiger und ungefährdeter Arten des Siedlungsbereiche und der halboffenen Landschaft auszugehen.

Insekten

Die teilweise blütenreichen Grünflächen im Geltungsbereich können ein vielfältiges Nahrungsangebot für Insektenarten darstellen, je nach Intensität von Pflegedurchgängen kann hier auch ein Fortpflanzungslebensraum und Überwinterungslebensraum für Insekten zu finden sein. Durch die Kleinflächigkeit der Lebensraumstrukturen mittlerer Standorte und



eine teilweise intensive Nutzung ist jedoch von einem Vorkommen allgemein häufiger und ungefährdeter Arten der Siedlungsbereiche und der halboffenen Landschaft auszugehen.

Reptilien und Amphibien sind aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplans wird der bestehende Betrieb in das Planwerk übernommen und die vorbereitende bauleitplanerische Voraussetzung für weitere Bauungen wird geschaffen. Somit kann es durch künftige Überbauung zum Verlust von Pflanzen und Biotopen und somit auch zum Verlust von (Teil-)Lebensräumen kommen.

Zur Verringerung der Umweltauswirkungen sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei Gehölzfällungen, insbesondere beim Verlust des Kirschbaums, können Lebensstätten planungsrelevanter streng und besonders geschützter Arten (hier potenziell Vogel- und Fledermausarten) in Form von Höhlen und Spalten zerstört werden. Der spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

So müssen eventuelle Verluste vorhandener Lebensstätten innerhalb, oder im Umfeld des Geltungsbereichs – hier durch geeignete Vogel- und /oder Fledermauskästen – ausgeglichen werden. Bei Durchführung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. So bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Für weitere gehölzbrütende Vogelarten ist durch das Vorhandensein von Ausweichhabitaten für die Nestanlage (Gehölzstrukturen östlich außerhalb des Geltungsbereichs) nach § 44 Abs. 5 (3) BNatSchG ebenfalls nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 zu rechnen, weil der räumlich funktionale Zusammenhang, auch aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs, erhalten bleibt.

2.2.3. Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft gemäß aktuell gültigem Flächennutzungsplan weist keine Bedeutung für die biologische Vielfalt auf und auch der tatsächliche Bestand weist keine herausragenden Strukturen und Sonderstandorte auf.

Laut Geodatenportal des Kreises Höxter handelt es sich allerdings bei dem nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Grünland um ein gem. § 30 BNatSchG, bzw. § 42 LNatSchG geschütztes Biotop (KREIS HÖXTER 2023b). Zudem liegt der Geltungsbereich in der Biotopverbundfläche „Dalhausener Grund und Bustollner Grund nördlich Dalhausen“ (VB-DT-4321-015), welche von besonderer Bedeutung ist (LANUV 2023a) und sich durch folgende Merkmale auszeichnet: *„zwei stark eingesenkte und reliefierte Trockengründe mit Waldbereichen und reich strukturiertem Grünland-Acker-Komplex mit Magergrünland und Biotopentwick-*



lungspotential auf flachgründigen Felsböden - lokal bedeutsames Verbundelement zu den Magergrünländern und Gehölzstrukturen im Urental mit Düsterwiese“. (LANUV 2023a)

Mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplans wird der bestehende Betrieb in das Planwerk übernommen und die vorbereitende bauleitplanerische Voraussetzung für weitere Bauungen wird geschaffen. Da der Geltungsbereich jedoch ohnehin bereits intensiv genutzt wird und keine wertgebenden Elemente und Strukturen der Verbundfläche überbaut werden, sind keine neuartigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die Lage des gesetzlich geschützten Biotops außerhalb des Geltungsbereichs ist bei Vermeidung einer Nutzung des Grünlands im Rahmen künftiger Bauvorhaben, ebenfalls keine Beeinträchtigung zu erwarten. Unter Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

2.3. Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- **Lebensraumfunktion**

Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.

- **Produktionsfunktion**

Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.

- **Regelungsfunktion**

Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie von menschlichen Einflüssen.

Gemäß Bodenübersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (BÜK 50) (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017) steht im Geltungsbereich Braunerde ohne Bewertung der Schutzwürdigkeit an. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist als mittel bewertet.

Hinweise auf Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind nicht vorhanden.

Die Fläche für die Landwirtschaft gemäß aktuell gültigem Flächennutzungsplan umfasst durch die bestehende oder vergangene intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits stark überformte und beeinflusste Böden. Dieser Zustand spiegelt sich im tatsächlichen Bestand wider, wobei die überbauten/versiegelten Hofflächen zusätzlich einen Verlust der gesamten Bodenfunktionen in den entsprechenden Bereichen bedeuten.

Mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplans wird der bestehende Betrieb in das Planwerk übernommen und die vorbereitende bauleitplanerische Voraussetzung für weitere Bauungen wird geschaffen. Somit kann es durch künftige Überbauung zum Verlust von Flä-



chen und der Bodenfunktionen kommen. Die Verluste werden als multifunktional nach § 15 BNatSchG kompensierbar eingestuft. Zur Verringerung der Umweltauswirkungen sind zudem Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten.

2.4. Wasser

Wasserschutzgebiete (Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete) und Überschwemmungsgebiete sind im Geltungsbereich nicht vorhanden (KREIS HÖXTER 2023b).

Oberflächenwasser

Die Fläche für die Landwirtschaft gemäß aktuell gültigem Flächennutzungsplan umfasst keine Oberflächengewässer und im Rahmen der Geländebegehung konnten auch keine solchen festgestellt werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der damit einhergehenden Darstellung des Geltungsbereichs als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft/Schlachtbetrieb ist keine Änderung hinsichtlich Oberflächenwasser zu erwarten.

Grundwasser

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Grundwasserkörpers 4_24 „Beverunger Trias“. Der mengenmäßige sowie chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist als gut bewertet (MUNV 2023). Durch die bestehende Versiegelung/Überbauung von Teilflächen im Geltungsbereich ist eine Erfüllung der Bodenfunktionen, mit einer Versickerung von Wasser in den Bereichen nicht möglich.

Mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplans wird der bestehende Betrieb in das Planwerk übernommen und die vorbereitende bauleitplanerische Voraussetzung für künftige Bauungen wird geschaffen. Somit kann es durch künftige Überbauung zum Verlust der Bodenfunktionen und damit der Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser kommen. Durch die, im Verhältnis zur Größe des Grundwasserkörpers kleinflächige Versiegelung, ist keine erheblich verminderte Grundwasseranreicherung durch das Vorhaben zu erwarten. Unter Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

2.5. Klima und Luft

Der Geltungsbereich ist geprägt vom gemäßigten Klima Mitteleuropas und weist eine Niederschlagssumme von 821 mm bezogen auf den Zeitraum 1991 – 2020 auf. Die mittlere Lufttemperatur für den Zeitraum zwischen 1991-2000 liegt bei 9 °C (LANUV 2023b).

Als klimarelevante Nutzungsstrukturen kommt vor allem Wald- und Gehölzbereichen, sowie Grünländern als Frisch- bzw. Kaltluftproduzenten eine gehobene Bedeutung zu. Der Fläche für die Landwirtschaft gemäß aktuell gültigem Flächennutzungsplan ist somit keine relevante Produktion von Kalt- und Frischluft zuzuschreiben. Der tatsächliche Bestand weist zwar Gehölze und Grünlandbereiche auf, diese sind allerdings zu kleinflächig um wertgebende Funktionen der Frisch- und Kaltluftproduktion zu übernehmen. Durch die Bebauung, bzw. Versiegelung von Teilbereichen besteht eine thermische Vorbelastung und durch den bestehenden Betrieb im Geltungsbereich besteht eine Vorbelastung durch Immissionen.



Mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplans wird der bestehende Betrieb in das Planwerk übernommen und die vorbereitende bauleitplanerische Voraussetzung für künftige Bauungen wird geschaffen. Diese bedeuten den vollständigen Verlust von Freiflächen mit ihren Bodenfunktionen in diesem Bereich. Hier kann dann keine Versickerung und spätere Verdunstung mit luftkühlenden Effekten erfolgen, was ohne geeignete Maßnahmen (z. B. Dach-/ Fassadenbegrünung) zu einer Verschlechterung des Kleinklimas führt. Durch die bestehenden Vorbelastungen und die geringe Relevanz der Flächen im Geltungsbereich für die Frisch- und Kaltluftproduktion, sind hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Insgesamt ist durch die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung mit einer guten Durchlüftung des Geltungsbereichs zu rechnen.

2.6. Landschaftsbild/Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund.

Die Fläche für die Landwirtschaft gemäß aktuell gültigem Flächennutzungsplan übernimmt keine Funktionen für das Landschaftsbild und Landschaftserleben. Der bestehende landwirtschaftliche Betrieb stellt eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar.

Für den Geltungsbereich liegt in der Landschaftsbildbewertung des Kreises Höxter (UIH PLANUNGSBÜRO 2016) eine „mittlere“ Bewertung vor. Der Bereich liegt im „Oberwälder Bergland“ in einem offenen Grünland-Acker-Mosaik, in dem Acker- und Grünlandflächen zu gleichen Teilen vorherrschen (Nummer OB-OGA-051 in der Landschaftsbildbewertung).

Für das Landschaftserleben wird dem Geltungsbereich keine außerordentliche Funktionserfüllung zugeschrieben. Der östlich verlaufende Wirtschaftsweg, bei dem es sich auch um die Zuwegung zum Betrieb handelt, kann z. B. zum Spazieren gehen, Rad fahren, Reiten etc. genutzt werden und kann somit Funktionen zum Landschaftserleben erfüllen.

Mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplans wird der bestehende Betrieb in das Planwerk übernommen und die vorbereitende bauleitplanerische Voraussetzung für künftige Bauungen wird geschaffen. Da die zukünftige Bebauung jedoch nur im unmittelbaren räumlichen Kontext zur bestehenden Bebauung ermöglicht wird, sind keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Es finden sich keine Baudenkmäler im Geltungsbereich, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Bodendenkmäler, Knochen, Fossilien o.ä. im Boden vorhanden sind.

Mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Dalhausen sind unter Einhaltung von potenziell erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.



2.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden sogenannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen abgeprüft.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

2.9. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Kernaussagen bzw. Ergebnisse der Bewertung der Folgewirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle kurz zusammengestellt.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Art und Beurteilung der Folgewirkung	Erheblichkeit
Mensch	Es sind keine Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion zu erwarten.	nein
Tiere und Pflanzen mit biologischer Vielfalt	Keine Schutzgebiete/-gegenstände betroffen. Durch künftige Vorhaben können Biotope und Lebensräume verloren gehen. Die Verluste werden als kompensierbar, bzw. unerheblich eingeschätzt. Der spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	nein, bei der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensation im Rahmen künftiger Vorhaben, sowie Berücksichtigung Artenschutz nach § 44 BNatSchG
Boden und Fläche	Durch künftige Vorhaben können Verluste von Flächen und Bodenfunktionen ermöglicht werden. Die Verluste werden als kompensierbar eingeschätzt.	nein, bei der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensation im Rahmen künftiger Vorhaben.
Wasser	Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.	nein, bei der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen.
Klima und Luft	Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.	nein
Landschaftsbild/ Landschaftserleben	Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.	nein
Kultur- und sonstige Sachgüter	Ein Vorhandensein von Bau- und Bodendenkmälern ist nicht bekannt, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden.	nein, bei der potenziellen Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen



3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Würde der Flächennutzungsplan nicht der beschriebenen 46. Änderung unterzogen wäre die vorbereitende planungsrechtliche Voraussetzung für die Ergänzung des Bio-Zertifizierten landwirtschaftlichen Betriebs um ein Schlachthaus und ein Seminarhaus nicht gegeben. Die Weiterentwicklung des Betriebs an dem Standort wäre somit nicht möglich.

Eine weitere Bebauung im Geltungsbereich könnte nicht zugelassen werden und es wäre zu erwarten, dass die bestehende Nutzung unverändert weitergeführt würde. Die in Kapitel 2 beschriebenen Umweltauswirkungen würden nicht eintreffen. Für die Schlachtung der vor Ort gehaltenen Tiere müssten weiterhin lange, klimabelastende Transportwege in Kauf genommen werden.

4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe § 15 Abs. 1 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Konkrete Kompensationsmaßnahmen sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vorgesehen, es wird allerdings empfohlen künftig potenziell erforderliche Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich umzusetzen. Denkbar wäre hier die Anpflanzung standortgerechter, gebietseigener Gehölze oder die Anlage von blütenreichen Grünflächen mittels Regio-Saatgut Mischung.

Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht, d. h. Möglichkeiten der Vermeidung besitzen unbedingten Vorrang vor der Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierbei umfasst die Vermeidungspflicht implizit auch die Pflicht zur Minderung von Beeinträchtigungen.

Bei künftigen Vorhaben für die der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan die Grundlage darstellt, werden folgende Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen empfohlen:

- Der Umsetzungszeitraum für das Vorhaben ist so kurz wie möglich zu halten, um den Zeitraum möglicher Beeinträchtigungen durch eine Baumaßnahme zu straffen.
- Die baubedingte Flächeninanspruchnahme (Stell- und Lagerflächen, Fahrwege) ist auf ein Mindestmaß und auf möglichst bereits versiegelte bzw. befestigte Flächen zu beschränken.
- Sämtliche Flächen, die ausschließlich während der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden (z. B. Lager- und Stellflächen), sind unter Berücksichtigung der DIN 18300 nach Abschluss der Tätigkeiten so wieder herzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben.



- Verwendung von Baumaschinen welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (u. a. Lärm, Abgasentwicklung).
- Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte und Bestimmungen (TA Lärm) zur Vermeidung von Lärm.
- Das nördlich an den Geltungsbereich angrenzende Grünland, welches ein gem. § 30 BNatSchG, bzw. § 42 LNatSchG geschütztes Biotop ist (KREIS HÖXTER 2023b), gilt im Rahmen künftiger Bauvorhaben als absolute Tabufläche, insbesondere auch während der Baumaßnahmen. Eine Nutzung als Lagerfläche, Arbeits- und Rangierbereich etc. ist nicht zulässig.
- Die Bodeneingriffe sind auf das für das Vorhaben notwendige Minimum zu beschränken.
- Zum Schutz des Oberbodens und zum Erhalt der natürlichen Bodenstruktur sind das BBodSchG sowie die entsprechenden DIN-Normen (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19731) sowie die zum Zeitpunkt der Bauausführung gültigen Normen und Regelwerke anzuwenden und einzuhalten.
- Bei der Zwischenlagerung wird das Bodenmaterial gemäß den Anforderungen der DIN 19731 vor Verdichtungen und Vernässungen geschützt; die Mieten werden profiliert und geglättet, für den humosen Oberboden wird die Höhe der Miete auf 2 m begrenzt, das Befahren der Bodenlager mit Radfahrzeugen wird vermieden.
- Der Bodenaushub wird, sofern eine natürliche Bodenschichtung vorhanden ist, sorgfältig in Ober- und Unterboden getrennt, ortsnah separat gelagert und nach Abschluss der Maßnahme entsprechend des natürlichen Bodenaufbaus wieder eingebaut. Sollte ein Einbau nicht wieder möglich sein, wird der überschüssige Boden ordnungsgemäß verwertet bzw. entsorgt.
- Um die Gefährdung des Bodens durch den Eintrag von Schadstoffen (z. B. Kraftstoffe, Öle) so gering wie möglich zu halten, sind Einrichtungen von bauzeitlichen Wartungs-, Reinigungs- und Betankungseinrichtungen ausschließlich auf befestigten Flächen anzulegen.
- sachgemäßer Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen oder Baumaterialien (z. B. ungebundener Zement) im Zuge der baulichen Umsetzung zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden.
- Störungen des Bodengefüges durch Verdichtung auf lediglich bauzeitlich beanspruchten Flächen, sind durch bodenschonende Bauweisen und einem möglichst geringen Einsatz von schwerem Gerät vermeidbar; ist es unvermeidbar, derzeit nicht überbaute Bereiche in Anspruch zu nehmen, so sind Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung (z. B. Baggermatten) vorzusehen. Zudem müssen verdichtete Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht wieder hergestellt werden (z. B. durch Bodenlockerung).
- Der Maschineneinsatz ist soweit möglich auf trockene Witterung zu beschränken, um die Beeinträchtigung des Bodengefüges gering zu halten.
- Für den Havariefall sind vor Ort ständig entsprechende Bindemittel vorzuhalten, sodass Betriebsstoffe zurückgehalten und aufgenommen werden können.



- Die Flächenversiegelung ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben und DIN-Normen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch betriebsbedingte Unfälle oder Katastrophen.
- Bei Arbeiten mit umweltgefährdenden Stoffen oder sonstigen Gefahrstoffen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorgaben zu berücksichtigen.
- Die Stell- und Lagerflächen sind in einem deutlichen Abstand zu den sonstigen Gehölzbe-
reichen oder auf bereits befestigten Flächen vorzusehen. Der Traufbereich der Gehölze
zzgl. 1,5 m gilt dabei als absolute Tabufläche. Es ist sicher zu stellen, dass umliegende
Gehölze nicht beschädigt werden.
- Zum Schutz von Gehölzen sind ggf. erforderliche Leitungen bei offener Bauweise außer-
halb des Traufbereiches von Gehölzen, plus 1,5 m breitem Puffer zu verlegen, bzw. bei
geschlossener Bauweise in ausreichender Tiefe, um erhebliche Wurzelschäden zu ver-
meiden. Sollte dieser Abstand nicht gewährleistet werden können, ist eine gehölzscho-
nende Verlegung (z. B. Spülbohrverfahren) oder eine Handschachtung bzw. der Einsatz
eines Bodensaugers zur verletzungsfreien Freilegung von Hauptwurzeln durchzuführen.
- Gehölzfällungen, -rodungen oder -rückschnitte sind gem. § 39 BNatSchG ausschließlich
in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines Jahres zulässig.
- Die Erhaltung der Bestandsgehölze ist einer Fällung vorzuziehen. Insbesondere der
Kirschbaum in Norden des Geltungsbereichs sollte aufgrund seines hohen Alters erhalten
werden.
- Zur Förderung der ökologischen Vielfalt, Verbesserung des Regenwassermanagements
sowie des Kleinklimas und zur optischen Aufwertung, sowie zur Regulierung künftiger
Raumtemperaturen sind insbesondere auf Flachdächern und leicht geneigten Dachflä-
chen zumindest extensive Dachbegrünungen vorzunehmen. Auch/ Und eine Fassaden-
begrünung wird empfohlen.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bo-
denfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfä-
rbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, oder Zeugnisse tie-
rischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die
Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Beverungen und/oder der LWL-
Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.:
0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unver-
züglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis
zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die
Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der
Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sach-
gerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für
die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin
oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf
dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen
Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der
Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Boden-
denkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).



5. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Durch die 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen, Ortschaft Dalhausen, soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung des bestehenden Familienbetriebs der Eheleute Lisa und Gabriel Nübel in Dalhausen-Bustollen geschaffen werden.

Alternative Planungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich. Durch die räumliche Einbindung insbesondere des Schlachthauses in den bestehenden Betrieb, soll durch den Wegfall längerer Transportwege eine stressfreiere Schlachtung ermöglicht werden um somit das Tierwohl auf den höchsten Standard zu heben. Bei der Errichtung an anderer Stelle fielen wieder längere Transportwege an.

6. BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung stand für die Bewertung der 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen, Ortschaft Dalhausen die zugehörige Begründung vom Kreis Höxter mit Stand Juni 2023 zur Verfügung. Außerdem lagen die Anlagen zwei bis vier der Landesplanerischen Anfrage - F 46 Bustollen Schlachthaus vor.

Schwierigkeiten bei der Bestandserfassung und -bewertung sind nicht aufgetreten, die verwendete Methodik wird in den jeweiligen Kapiteln beschrieben

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich auch insgesamt keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken.

7. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] *um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.*“

Im Rahmen des Umweltberichts für die 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen, Ortschaft Dalhausen wurden Maßnahmen formuliert, mit denen bei künftigen Vorhaben im Geltungsbereich erhebliche nachteilige Umweltwirkungen vermieden und verringert werden können.

Die empfohlenen Maßnahmen sollten bei künftigen Vorhaben für die der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan die Grundlage darstellt, berücksichtigt werden (nicht abschließend). Ebenso ist der Spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG und die sich diesbezüglich ggf. ergebenden Maßnahmen zu berücksichtigen.



Die Überprüfung der Durchführung sämtlicher Maßnahmen hat von Seiten der Stadt Beverungen zu erfolgen. Gegebenenfalls hat sie in der Folge weitere erforderliche Vorgaben oder Maßnahmen zu veranlassen, um die festgelegten Ziele dann zu erreichen.

Die Maßnahmen zur Überwachung haben die Überprüfung der Ausführung von Maßnahmen, die Überwachung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen sowie die Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung durch die jeweiligen Akteure (Kommune, Bauunternehmer und Bauherr) zum Inhalt.

Bei gegebenenfalls auftretenden Abweichungen bzw. Nichterreichen festgelegter Umweltzielsetzungen sind durch die Stadt Beverungen rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um ungewollten Entwicklungen entgegenzusteuern.

8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang mit der Änderung oder Aufstellung von Bauleitplänen wird nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung des Planwerkes mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft/Schlachtbetrieb festgesetzt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans als Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung ermöglicht die künftigen Vorhaben im Rahmen der Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs der Eheleute Lisa und Gabriel Nübel in Dalhausen-Bustollen. Zur Ergänzung des Betriebs soll auf dem Hofgelände ein Schlachthaus und ein Seminarraum erbaut werden. Dies kann - in Abhängigkeit von dem Maß der baulichen Nutzung – für die Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften und Boden zu kompensierbaren Umweltauswirkungen führen. Konkrete Kompensationsmaßnahmen sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vorgesehen, es wird allerdings empfohlen künftig potenziell erforderliche Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich umzusetzen. Denkbar wäre hier die Anpflanzung standortgerechter, gebietseigener Gehölze oder die Anlage von blütenreichen Grünflächen mittels Regio-Saatgut Mischung. Der Spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG sowie die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 u. 15 BNatSchG sind im Zuge künftiger baulicher Maßnahmen zu berücksichtigen.

Höxter, im November 2023

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Bernd Schackers
Projektleitung UIH Planungsbüro



LITERATUR UND QUELLEN

- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2008): Teilabschnitt Paderborn - Höxter, URL: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/teilabschnitt-paderborn-hoexter>, abgerufen am 26.10.2023.
- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2023): Regionalplan OWL – Entwurf 2023, URL: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl-20>, abgerufen am 26.10.2023.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017): IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1: 50.000 – WMS Server: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&>, Stand 27.10.2023.
- KREIS HÖXTER (2006): Landschaftsplan/Landschaftspläne - Landschaftsplan Nr. 2 "Wesertal mit Beverplatten". URL: <https://www.kreis-hoexter.de/standort-umwelt/umwelt/natur-und-landschaft/landschaftsplaene-und-schutzgebiete/landschaftsplaene/1413.Landschaftsplan--Landschaftsplaene.html>, abgerufen am 02.11.2023.
- KREIS HÖXTER (2023A): Flächennutzungsplan 46. Änderung Ortschaft Dalhausen - Begründung, Umweltbericht, Stand Juni 2023.
- KREIS HÖXTER (2023B): Geodatenportal Kreis Höxter. URL: <https://geoserver.kreis-hoexter.de/MapSolution/apps/app/client/000>, abgerufen am 27.10.2023.
- LANUV LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN (2023A): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW. WMS Server: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?REQUEST=GetCapabilities&>, Stand 27.10.2023.
- LANUV LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN (2023b): Klima NRW.Plus. URL: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>, abgerufen am 27.10.2023.
- MUNV MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR NRW 2023: ELWAS- WEB. URL: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>, abgerufen am 27.10.2023.
- MWIDE MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2022): Web-App der zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans NRW. URL: <https://www.giscloud.nrw.de/arcgis/apps/PublicInformation/index.html?appid=60c13aa6748d4654aec1ad21e4350ca1>, abgerufen am 26.10.2023.
- UIH PLANUNGSBÜRO (2016): Bewertung des Schutzgutes 'Landschaftsbild und Landschaftserleben' im Kreis Höxter. Höxter, 2016.